Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paukstadt's Nachfl. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebenundsiebzigster Jahrgang). —

Nr. 11 Donnerstag, den 6. Februar 1919

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 170/12. 1.8 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Verfügungen über Zink der Klassen 59—66 werden hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 70/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung Nr. H. M. 280/9. 18. K. R. A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme, und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden, und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.), vom 21. September 1918

tritt insoweit außer Kraft, als sie sich auf Weidenschienen bezieht.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 160/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung Nr. M. 3500/12. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Zink, vom 31. Januar 1917
tritt außer Kraft.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt vom 6. Dezember in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Betrifft: Ausländische Arbeiter.

I. pp.

II. Zur Behebung dieser unerwünschten Erscheinung und mit Rücksicht darauf, daß eine spätere Wiederbeschäftigung der Ausländer in Deutschland in Zeiten großer Nachfrage nach Arbeitskräften im Auge zu behalten ist, wird folgendes bestimmt:

1. Die Arbeitgeber sind gehalten, die von ihnen bisher beschäftigten Arbeiter solange unter den gleichen Vertragsbedingungen weiter zu beschäftigen, bis durch den zuständigen Demobilmachungskommissar oder die von ihm beauftragte Stelle die Zurückführung der Arbeiter angeordnet wird.

2. Machen die Besetzung der Arbeitsplätze durch deutsche Arbeiter, der Mangel an Arbeitsgelegenheit oder andere wichtige Gründe eine Beschäftigung des Arbeiters bis zum Zeitpunkte seiner Heimreise unmöglich, so können die Arbeiter unter Innehaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist aus dem z. Zt. bestehenden Arbeitsverhältnis entlassen werden. Nach Ablauf der Kündigungszeit hat der Arbeitgeber für Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter weiter zu sorgen, sofern dies bisher von ihm geschehen ist und der Demobilmachungskommissar keine andere Regelung trifft. Im Falle dieser Unterkunft und Verpflegung beim bisherigen Arbeitgeber hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband dem Arbeitgeber eine vom Demobilmachungskommissar allgemein oder für den Einzelfall festzusetzende Vergütung im Rahmen ihrer sonstigen Fürsorge Aufwendungen zu gewähren.

3. Wurde den Arbeitern bisher von ihren Arbeitgebern weder Unterkunft noch Verpflegung gewährt, so steht ihnen die volle Erwerbslosenunterstützung an ihrem Wohnorte bis zum Zeitpunkte ihrer Heimreise zu.

4. Weigern sich die Arbeiter, die ihnen von ihren bisherigen Arbeitgebern angebotene Arbeit auszuführen, so erlischt, den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 entsprechend, ihr Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung. Das gleiche gilt, sofern die Arbeiter die Uebernahme einer Behelfsarbeit verweigern, die ihnen vom Demobilmachungskommissar oder den von diesem bestimmten Stellen zugewiesen wird.

5. Zur Behebung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind paritätische Schlichtungsausschüsse bei den Demobilmachungsausschüssen zu bilden.

6. Für die deutschstämmigen Rückwanderer, die ihren Verbleib in Deutschland wünschen, finden die Bestimmungen keine Anwendung.

7. Die Durchführung dieser Regelung wird den Demobilmachungskommissaren übertragen, die darüber besondere Anordnungen erlassen können.

8. Auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1339) wird bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen die von den Demobilmachungskommissaren erlassenen Anordnungen zur Ausführung von II Ziffer 1 und 2 auf Antrag der Demobilmachungskommissare mit Geldstrafe bis zu 1 500 Mk bestraft werden.

In Ausführung der Verordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung über Auslandsarbeiter vom 4. Dezember 1918 III 252/12. 18 D. M. A. II bestimme ich:

Zu 1: Als beauftragte Stelle bestimme ich die Demobilmachungsausschüsse: Anordnungen

haben nur nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Demobilmachungskommissar zu erfolgen. Nur in ganz dringlichen Fällen kann von der Genehmigung abgesehen werden.

Zu 2. Die Entscheidung, ob eine Beschäftigung der Arbeiter bis zum Tag der Heimkehr möglich oder Kündigung zulässig ist, fällen die Demobilmachungsausschüsse endgültig. Sie haben auch die zur Innehaltung der 14tägigen Kündigungsfrist erforderlichen Anordnungen zu treffen und dafür zu sorgen, daß bisher gewährte Verpflegung und Unterkunft von den Arbeitgebern weitergewährt wird. Die Höhe der Vergütung für Unterkunft und Verpflegung, die durch den bisherigen Arbeitnehmer gewährt wird vom Demobilmachungsausschuß vorläufig bestimmt. Die endgültige Festsetzung bei der Genehmigung des Demobilmachungskommissars zu 2 und 3 betr. der Erwerbslosenfürsorge für Auslandsarbeiter verweise ich auf die Verordnung betreffend Abänderung der Erwerbslosenfürsorge vom 3. Dezember 1918 (R. G. Bl. 1401). Die hiernach erforderlichen Anordnungen treffen die Demobilmachungsausschüsse in Verbindung mit den Erwerbslosenfürsorgeausschüssen zu.

Zu 4: Als zuständige Stelle für Uebertragung von Behelfsarbeiten bestimme ich die Demobilmachungsausschüsse.

Zu 5: Im Anschluß an die Demobilmachungsausschüsse sind paritätische Schlichtungsausschüsse zur Behebung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus je 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern zu bilden.

Gegen die Entscheidung der Schlichtungsausschüsse bei den Demobilmachungsausschüssen ist Berufung beim Demobilmachungskommissar zulässig. Die Entscheidung des Demobilmachungskommissars ist endültig.

Zu 8: Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung oder die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen und Entscheidungen des Demobilmachungskommissars oder der Demobilmachungsausschüsse werden auf Grund § 6 der Bundesratsverordnung vom 7. 11. 18 (R. G. Bl. S. 1292) mit Geldstrafe bis zu 100000 Mk. bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

2. Verordnung über Auslandsarbeiter.

Auf Grund der Verordnung des Rechtsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 4. Dezember 1918 III 252/12. 18. D. M. A. — bestimme ich:

1. Zum Transport der Auslandsarbeiter zu der vom Demobilmachungskommissar jeweils zu bestimmenden Eisenbahnstation von der aus die Heimreise erfolgt, sowie zur Verabreichung einer Wegzehrung für den Transport bis zur Eisenbahnstation sind die Arbeitgeber verpflichtet.

2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund § 6 der Bundesratsverordnung vom 7. November 1918 (R. G. Bl. S. 1292) mit Geldstrafe bis zu 100000 Mk. bestraft.

3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Demobilmachungskommissar

(Veröffentlicht)

Etwaige Anträge sind an den Demobilmachungsausschuß beim Landratsamt Goldap zu richten.

Goldap, den 27. Januar 1918.

Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie der Magistrat Goldap werden ersucht, die Ihnen in diesen Tagen zugegangenen Milch-, Butter- und Eierlisten vollständig und vorschriftsmäßig auszufüllen. In der Eierliste ist die Rubrik „Lieferungssoll nach Kommissionsbeschluß" die auferlegte Menge einzutragen.

Ich ersuche dringend, die Listen pünktlich und ordnungsmäßig bis zum 9. Februar einzureichen.

Goldap, den 28. Januar 1919.

Der Landrat.

Das Verbot des Waffentragens von Militärpersonen außer Dienst gilt nicht für Gendarme und ähnliche Polizeiorgane, da diese dauernd dienstbereit sein müssen und ständig Ueberfällen ausgesetzt sind.

Der Arbeiter- und Soldatenrat Gumbinnen.

Goldap, den 29. Januar 1919.

Der Landrat.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Königsberg (Pr.) werden die von uns ausgegebenen Gutscheine hierdurch mit Frist von 4 Wochen vom Tage der Bekanntgabe ab zur Einlösung aufgerufen.

Die Einlösung erfolgt durch die Reichsbankanstalten und die staatlichen Kassen — endgültig bei der unterzeichneten Regierungshauptkasse —.

Gutscheine, welche bis zum Ablauf obiger Frist nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind, verlieren ihre Gülligkeit.

Königsberg, den 15. Januar 1919

Regierungs-Hauptkasse.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sollen vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich verbreiten.

Goldap, den 3. Februar 1919.

Der Landrat.

Für die Werke der **J. Brüning u. Sohn A.-G.** kaufen wir aus dem diesjährigen Wintereinschlage jedes Quantum

Birken- und Erlenlangholz

Mindestzopfstärke 25 cm. :: Qualität gesund und astrein. 373

Angebote erbeten an

J. Brüning u. Sohn A.-G.
Werk Königsberg i. Pr.

Schlacht- u. schwere Arbeitspferde

kaufe ständig. Für ganz fette rassige Pferde zahle **extra hohe** Preise. Angebote erbitte durch Postkarte Entfernung spielt keine Rolle, komme sofort.

Franz Mixa, Roßschlächterei.
Goldap am Markt 337.

Transportable Kachelöfen

in großer Auswahl

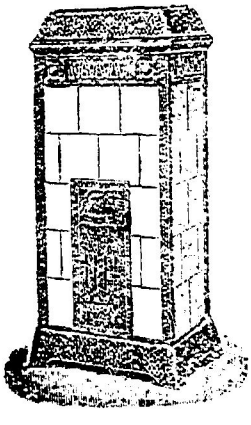

sehr empfohlen, leicht heizbar, wenig Kohlenverbrauch, praktisch wegen ihres schnellen und staubfreien Aufsetzens sowie einen :: größeren Posten eiserne ::

Dauerbrand-Oefen

empfiehlt

Jul. Wobst, Ofengeschäft,
Goldap, Lazarettstraße

Umzüge mit Möbelwagen

ohne Umladung unter Garantie besorgt mit zuverlässigen Packer,
Richard Lippold, Insterburg, Hindenburgstr. 22

✝ Gift ✝

gegen Raubzeug gelegt.

Dalheimer
Eichenort.

Schlachtpferde

nehme wieder ab

Roßschlächterei Mixa,
Markt 337.

Radikalmittel gegen Räude

Tabackstrünke p. 1 Pfund 1 Mk. gibt ab, sowie Anleitung mit Zusatz von Arsenik

Gröhn, Plawischken
bei Gawaiten.

Wie ein Wunder

beseitigt
San.-Rat Dr. Strahls **Hautsalbe**
jed. Hautausschlag, Flechten, **Hautjucken, bes. Beinschäd., Krampfadern** der Frauen u. dergl., in Originaldosen zu Mk. 4,25 und 7,50 erhältlich in der 328

„Elefanten-Apotheke"
Berlin SW. 19
Leipzigerstr 74 (am Dönhoffplatz)

Kohlen
Hüttenkoks
Braunkohlen-Briketts

für Selbstverbraucher liefert gegen Bezugsschein nach allen Bahnstat.
Richard Lippold, Insterburg,
Hindenburgstr. 22. 27